

Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV für Verantwortliche

Stand 10. Mai 2021 gültig ab 10. Mai 2021



Was müssen Verantwortliche bei Trainings- und Wettkampfmaßnahmen des BTTV, seiner Untergliederungen und seiner Mitgliedsvereine beachten?

| | |
|---|---|
| 1. Standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept | Jeder Betreiber von Sportstätten oder Veranstalter muss ein standort- und sportartspezifisches Schutz- und Hygienekonzept (in Übereinstimmung mit dem Rahmenkonzept Sport der Bayerischen Staatsregierung und den Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV) erstellen, das auf Verlangen der zuständigen Kreisverwaltungsbehörde vorzulegen ist. Die Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV beinhalten jeweils die Vorgaben aus den bayerischen Rahmenhygienekonzepten. |
| 2. Benennung Hygiene-Beauftragter | Jede Einrichtung/jeder Verein, die/der Trainings- oder Wettkampfmaßnahmen durchführt, sollte einen Hygiene-Beauftragten benennen, der als Ansprechpartner für alle Fragen rund um die Corona-Thematik fungiert und die Einhaltung der Maßnahmen überwacht. Der Hygiene-Beauftragte des Vereins kann im Vereins-Adminbereich von click-TT mit dieser Funktion benannt und hinterlegt werden. Der Hygiene-Beauftragte soll die Maßnahmen im Verein grundsätzlich initiieren und überwachen und weitere Personen anleiten. Dies bedeutet nicht, dass er bei jeder Sportausübung persönlich anwesend sein muss. Aber er muss sämtliche organisatorische und technische Maßnahmen einleiten sowie die u.g. Informationspflichten wahrnehmen. |
| 3. Nichteinhaltung bzw. Nichtbeachtung von Vorgaben | Betreiber und Veranstalter bzw. Hygiene-Beauftragter müssen bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen ergreifen und gegenüber Personen, die die Vorschriften nicht einhalten, konsequent vom Hausrecht Gebrauch machen. |
| 4. Informationspflicht | Die „Hygiene- und Verhaltensregeln des BTTV für Trainingsmaßnahmen“ bzw. „für TT-Wettkämpfe“ in der jeweils aktuellen Fassung ist allen Teilnehmern am Trainings- bzw. Wettkampfbetrieb sowie weiteren beteiligten Personen zuverlässig zur Kenntnis zu bringen. Dies kann durch Aushang in der Trainingsstätte, per E-Mail oder Rundschreiben, auf der entsprechenden Homepage oder in den sozialen Medien etc. erfolgen. Individuelle Schutzkonzepte des Vereins sind Gastvereinen bzw. Gastspielern zur Kenntnis zu bringen. |
| 5. Kontrolle Zugang | Die Vorgaben bzgl. des Zugangs zur Trainings- bzw. Austragungsstätte, zur maximalen Personenzahl und für vorgeschriebene Tests sind zu kontrollieren und einzuhalten. Um im Vorfeld eine Überbelegung zu vermeiden sind Vorabsprachen nötig/hilfreich oder technische Hilfsmittel einzusetzen. |
| 6. Kontrolle Trainingsstätten und Trainingsbetrieb | Die Nutzung von Umkleiden (Mund-Nase-Schutz) und Duschen ist unter Einhaltung des Abstands möglich, wenn sie in individuellen Schutzkonzepten im Einklang mit den staatlichen Hygienekonzepten geregelt ist. Toiletten müssen geöffnet sein und über ausreichende Möglichkeiten zum Händewaschen verfügen. Es wird empfohlen, dass Desinfektionsmittel den Teilnehmern an zentraler Stelle zur Verfügung gestellt werden. Die Einhaltung der Vorgaben während des Trainings- bzw. Wettkampfbetriebs ist sicherzustellen. |
| 7. Reinigungs- und Lüftungskonzept | Es sollte ein detailliertes Reinigungskonzept vorhanden sein, das auch die Nutzungsfrequenz der TT-spezifischen Materialien sowie der Kontaktflächen, z.B. Türgriffe, berücksichtigen muss. Das standortspezifische Schutzkonzept für Sportstätten muss auch ein Lüftungskonzept abhängig von der Raum-/Hallengröße und der Nutzungsintensität enthalten. Für ausreichende Lüftung ist zu sorgen. |
| 8. Dokumentation | Damit im Falle einer Infektion die Infektionsketten zurückverfolgt werden können, wird die Anwesenheit aller Personen in der Austragungsstätte dokumentiert. Bei Wettkämpfen wird die Anwesenheit aller Personen in der Austragungsstätte mit Namen und sicherer Erreichbarkeit (E-Mail bzw. Anschrift oder Telefonnummer) sowie Aufenthaltszeitraum dokumentiert. Dabei sind die Vorgaben des Datenschutzes einzuhalten. Die Dokumentation ist für 30 Tage aufzubewahren. Eine Übermittlung ist auf Anforderung nur an die zuständigen Gesundheitsbehörden zulässig. Ein entsprechendes Formular steht auf der Homepage des BTTV www.bttv.de/service/downloads/corona zur Verfügung. |

Wir bitten, diese Regeln (zusammen mit den weiteren Regeln des Schutzkonzeptes) unbedingt zu beachten, damit alle Personen bestmöglichen Gesundheitsschutz erfahren und die Lockerungsmaßnahmen für unseren Sport nicht zurückgenommen werden müssen.

Jeder Einzelne ist für die Einhaltung verantwortlich! Weitere Entwicklungen bzw. Änderungen dieser Regeln kommuniziert der BTTV jeweils aktuell.

Der Bayerische Tischtennis-Verband, seine Untergliederungen und seine Mitgliedsvereine übernehmen mit dem vorliegenden Schutz- und Handlungskonzept (Hygiene- und Verhaltensregeln für Trainingsmaßnahmen, Wettkämpfe bzw. für Verantwortliche) keine Verantwortung für eine mögliche Ansteckung mit dem Coronavirus während des TT-Spielens.